

Zur Entstehung des Wormser Edikts.

Untersuchung über die Reihenfolge der ältesten
Entwürfe Aleanders nebst einem Exkurs

von

Johannes Kühn.

Inhalt:

- I. Der Mandatentwurf des ständischen Ausschusses auf dem Reichstag von 1524.
 - II. Der Entwurf W₁: Aleanders Preßgesetz als selbständiges Edikt.
 - III. Der Entwurf Z: der älteste Reichsmandatentwurf Aleanders.
 - IV. Das Schicksal von Aleanders ersten beiden Entwürfen Z und WW₁.
 - V. Abdruck der drei Zensurgesetzentwürfe Aleanders.
- Exkurs: Der Kopf des Wormser Ediktes und seiner Entwürfe.

Abkürzungen.

- RTA = Deutsche Reichstagsakten unter Karl V. Bd. II—IV hg. von Adolf Wrede.
- Brieger, Entwürfe = Zwei bisher unbekannte Entwürfe des Wormser Edikts. Leipzig, Universitätschrift, 1910.
- Brieger, Dep. = Aleander und Luther 1521. Die vervollständigten Aleanderdepeschen. Gotha 1884.
- Kalkoff, Entst. = Die Entstehung des Wormser Edikts. Leipzig 1913.
- Balan = Monumenta reformationis Lutheranae. Regensburg 1884.
- NS = Neue Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt 1747.
- Die Entwürfe zum Wormser Edikt sind an folgenden Stellen gedruckt:

Z: Brieger, Entwürfe 17ff.

W: Ebd. 16ff. sowie bereits von Wrede: ZKG 20.

W₁: RTA IV nr. 108.

Die am 15. II. und 2. III. dem Reichstag vorgelegten Entwürfe, sowie das Sequestrationmandat vom 10. III. und der deutsche Druck und das deutsche Or. des Wormser Ediktes: RTA II nrr. 68. 72. 75 und 92. Die lat. Fassung des letzteren u. a. Cochläus, *De actis et scriptis Lutheri* 1549, auch 1565 im Anhang u. Corp. Doc. Inqu. haer. prav. Neerl. IV nr. 46.

Das Folgende ist nur ein philologischer Versuch. Wird er für gelungen erachtet, so ist damit zugleich das Bild der Tätigkeit, welche der päpstliche Nuntius Hieronymus Aleander vor und auf dem ersten Reichstag Karls V. gegen Luther entfaltet hat, an einigen Punkten deutlicher geworden.

Über die Kräfte, welche während des ersten Jahres, das Karl in Deutschland erlebte, und vorzüglich auf dem Wormser Reichstag in der Behandlung der lutherischen Frage miteinander rangen, sind in neuerer Zeit die gründlichsten Untersuchungen angestellt worden. Vor allen durch Brieger, Wrede und Kalkoff ward das Material kritisch dargeboten und durch Klarlegung einer grossen Zahl von Einzelfragen unsere Anschauung jener Ereignisse so lebendig gestaltet, daß Kalkoff es unternehmen konnte, den Verlauf von einem der wichtigsten Gesichtspunkte zu verfolgen: die Entstehung des Wormser Ediktes durch eingehenden Vergleich der vorhandenen Entwürfe mit aller wünschenswerten Ausführlichkeit zu schildern.

Dennoch ist noch nicht alles in Ordnung. In der Zahl der Entwürfe befinden sich zwei, welche die Stelle der Ereignisse, an der sie entstanden, noch nicht wiedergefunden haben. Diesen Dokumenten den ihnen gebührenden Platz anzuweisen, wird hier versucht werden.

Das eine dieser Stücke wird man sofort als den von Brieger aus Zürich veröffentlichten undatierten Mandatentwurf (Z) erkennen.

Bezüglich des zweiten wird man fragen, ob ein neues Dokument dieser Art gefunden sei. Das ist nicht eigentlich der Fall. Denn das Stück ist bereits gedruckt, als nr. 108 des 4. Bandes der Deutschen RTA. Freilich kann es niemand hier erwarten. Damit es nun nicht — wie ein verstelltes Buch einer Bibliothek — so gut als verloren sei,

will ich von diesem Stück zuvörderst sprechen und es im folgenden, da es ebenso wie das von Brieger mit W bezeichnete aus den Wiener Akten stammt, unter W_1 verstanden wissen. Diese verwandte Bezeichnung wird sich noch auf andere Weise rechtfertigen.

I.

Dafs Wrede, der ausgezeichnete Herausgeber der Wormser RTA, den Entwurf ins Jahr 1524 setzen konnte, ist durch zwei Gründe zu erklären. Erstens befindet sich das ganz undatierte Stück in den Reichsakten von 1524/25. Zweitens ist auf dem Nürnberger RT von 1524 tatsächlich ein Religionsmandat entworfen worden. Doch war auch dieser Grund nicht bestimmend genug für Wrede, dafs er seine Ansetzung dadurch bewiesen erachtet hätte ¹.

In Wirklichkeit hat der Entwurf W_1 mit jenem Reichstag nichts zu tun.

Der dort entstandene Entwurf ist anscheinend verloren gegangen. Kein Wunder, denn er ward von einem ständischen Ausschufs abgefafst, der allgemeinen Versammlung der Stände überhaupt nicht vorgelegt und auch niemandem zum Abschreiben gegeben ². Daraus mag sich auch die Spärlichkeit der Nachrichten über den Inhalt dieses Mandats erklären. Doch reichen sie vielleicht hin, denselben in einigen Hauptpunkten wiederherzustellen.

1. Während das Mandat W_1 ausschließlich ein Prefs-gesetz enthält, in dem der Name Luthers überhaupt nicht genannt ist, muß der ständische Entwurf von 1524 zunächst im allgemeinen eine Bestätigung des Wormser Ediktes gewesen sein. In diesem Sinne lautete die Forderung der kaiserlichen durch Hannart überbrachten Proposition an den Reichstag ³. Und ein bairisches Gutachten von Ende März zu den Verhandlungen über die lutherische Angelegenheit betont, der Entwurf sei „dem ratslag der stende, desgl. kai.

1) RTA IV nr. 108 Note 1. 2) Eb. 166f. 751f.

3) Ebd. nr. 34: Jeder Landesherr soll seine Untertanen überwachen, „damit solhen irer m. mandaten [Worms. Ed.] nochzumal gelebt“.

m. orators werbung gemass“¹. Baiern kannte aber den Inhalt genau, denn es war im Ausschufs vertreten². Am 4. April verglichen sich dann die weltlichen mit den geistlichen Fürsten in einem „sundern verstant“, dafs das Mandat mit Inserierung des Wormser Edikts ausgehen sollte³ — eine unnötige Mafsregel, falls W₁ wirklich jener Entwurf war; denn W₁ ist selbst nichts als der grofsenteils wörtliche letzte Hauptteil des Wormser Ediktes. Siehe den Vergleich unten Kap. 5.

2. Am 4./5. April kamen die Stände überein, dafs die Prediger sich nach der Kirchenlehre zu richten hätten; doch sollte Ärgernis vermieden und von „zweivelichen meinungen . . . genzlich geswigen werden“⁴. Schon dies deutet darauf hin, dafs auch der Mandatentwurf des Ausschusses die Predigt behandelt haben wird. Zur Gewifsheit macht dies ein Bericht Forners, der am 9. IV. an Nördlingen meldet, die Städte hätten heimlich erfahren, „wie das ein mandat von Kai. m. stathalter und orator auch andern Kurfursten, fursten und stenden des reichs ausgeen soll die evang. bredig andreffen, villeicht abzudreiben“⁵.

3. Unzweifelhaft enthielt der Entwurf des Ausschusses auch Bestimmungen über die Presse. Das geht wieder aus den am 4./5. IV. gefafsten Beschlüssen hervor. Nicht als ob es erlaubt wäre, den Inhalt dieser Beschlüsse mit dem verlorenen Entwurf völlig zu identifizieren. Dieser war vielleicht schärfer abgefaßt. Wenn es aber in den Beschlüssen heifst: Die Obrigkeiten sollen die Druckereien beaufsichtigen, damit „schmachschrift und gemelets [nur diese werden genannt] furter nit mehr ausgepreit, auch in den druckereien inhalt des mandats gehalten werde(n)“ — so ist hier entscheidend, dafs als Träger dieser Zensur die landesherrlichen Obrigkeiten gedacht sind, während W₁ eine geistliche (bischöfliche) Zensur vorsieht. In diesem Punkte mufs aber der verlorene Entwurf mit den ständischen Beschlüssen übereingestimmt haben. Es war das von einem

1) Ebd. nr. 81. 2) Ebd. S. 156 Note 2.

3) Ebd. S. 167 und 751.

4) Ebd. nr. 110; vgl. nr. 149 § 28. 5) Ebd. S. 755.

Reichstag gar nicht anders zu erwarten, auf dem, zum Ärger des bischöflich-straßburgischen Kanzlers Ribisen¹, die geistlichen Fürsten weit weniger energisch waren als die weltlichen. Man darf aber weiter gehen und sagen: Kein Reichstag nach 1521 hätte sich dazu hergegeben, eine andere als landesherrliche Zensur einzuführen. Auf die Beschlüsse von 1523 hat bereits Kalkoff hingewiesen². Wiederum ist auf dem zweiten Speierer RT 1529 von der Beherrschung der Presse die Rede gewesen, und eine Stelle des großen Ausschußbedenkens zeigt, daß man auch hier, wo die geistlichen Fürsten es nicht an sich fehlen ließen, von der Anschauung ausging: Überwachung der Presse ist Sache des Landesherrn³. Es ist dies ja wohl ein wichtiger Punkt in der Entwicklung des neueren Staatsgedankens.

4⁴. Noch ein äußerlicher Grund wäre anzuführen: Läge uns der verlorene Entwurf von 1524 vor, so würde er ein anderes Eingangprotokoll aufweisen als das von Wrede gedruckte Stück W₁⁵. Vielleicht auch gar keines. Denn es wurde erst am 4. IV. durch Vergleich ausgemacht, „das solich mandat soll, wie es begriffen, durch den statthalter in namen kai. m. . . ausgeen“.

Doch genug hiervon.

II.

Hätte es nicht zugleich gegolten, den Inhalt des verlorenen Entwurfes von 1524 zu erschließen, dieser negative

1) Ebd. S. 752; vgl. auch 661f. 2) Kalkoff, Entst. 230f.

3) Der Hauptteil des Bedenkens ist bei Walch 16 nr. 817 gedruckt, jedoch in einer nicht zur Annahme gelangten Fassung; Walch scheint das nicht gewußt zu haben.

4) Noch einen etwas ungelenten Satz des genannten bairischen Gutachtens RTA IV nr. 81, der von den gravamina handelt, könnte man zur Rekonstruktion des Mandatentwurfes heranziehen. Doch scheint mir der Verf. dabei nur eine Auslegung des Mandats in Sinne zu haben, ohne auf einen etwa die gravamina betreffenden Absatz des verlorenen Entwurfes anzuspielen.

5) Vgl. den Exkurs. Die im Text folgende Stelle: RTA IV S. 167.

Nachweis für W_1 wäre unterblieben. Denn natürlich bemerkte schon Wrede dessen Anklänge an das Wormser Edikt¹. In Wahrheit ist nun das Stück nichts anderes als ein früherer Entwurf zu dem Zensurgesetz jenes Ediktes. Die unten gegebene Nebeneinanderstellung wird den Vergleich erleichtern. Der Aufbau beider Stücke ist völlig derselbe. Ganze Partien zeigen wörtliche Übereinstimmung. Die wichtigsten Abweichungen sind folgende:

1. Die narratio des Entwurfs berichtet von Büchern mit Lehren, die von Konzil und Kirche verdammt sind. Das Edikt bezeichnet diese Lehren allgemein als: böse.

2. Der Entwurf spricht nur von Druckschriften, das Edikt zieht mehrfach bildliche Darstellungen in den Kreis der zu beaufsichtigenden Literatur.

3. W_1 gebietet die Verbrennung der Bücher allen Untertanen. Das Edikt unterscheidet und beschränkt zugleich: Den Untertanen wird Anfertigung, Druck, Verkauf, Lektüre und Besitz² jener Literatur verboten; ihre Verbrennung aber wird ausdrücklich nur für die Justiz angeordnet (in der lat. Fassung: vorzüglich für die Justiz).

4. Das Edikt enthält die Versicherung völliger Straflosigkeit aller derer, welche gegen die im vorigen Absatz für vogelfrei erklärten Schuldigen vorgehen.

5. Die weitschweifige Begründung des eigentlichen Zensurerlasses aus der Pflicht der „kai. verwesung“ ist im Edikt fortgefallen.

6. Die Strafbestimmungen sind hier wie dort sachlich dieselben: Die poena criminis lese maiestatis und — im Entwurf wird auf die frühere Erwähnung verwiesen — Acht und Aberacht. Im Edikt ist das ausführlicher, außerdem wird hier betont, daß der Übertreter de facto und „ohne einich ferrer rechtvertigung“ der Strafe verfallen ist.

7. Die für die Bestimmung des Entwurfs weitaus bedeutendste Abweichung liegt darin, daß das Edikt erlassen wird vom Kaiser unter einhelliger Zustimmung des Reichstages,

1) Vgl. S. 374 Note 1.

2) Diese beiden in W_1 noch nicht erwähnt.

während W_1 nur den Rat einiger Fürsten und Adligen und der kaiserlichen Räte aller der von ihm beherrschten Nationen nennt.

Diese Gegenüberstellung müßte nun, so steht zu erwarten, die Angaben erläutern, die Aleander am 27. Juni 1521 über die Streichungen macht, welche die kaiserlichen Räte an seinem Entwurf des Wormser Edikts vorgenommen haben¹. Er sagt da zweierlei. Erstens, daß er das Zensurgesetz gern für sich gegeben hätte. Zweitens, daß man ihm die Beziehung auf die Bulle des Laterankonzils untersagt habe. Allein auf diesen Entwurf W_1 könnte sich, wie man sieht, nur die erste Angabe beziehen. Wir werden aber noch sehen, daß Aleander mit der zweiten Angabe einen weit früheren Vorgang im Auge hat. Es ist wahrscheinlich, daß er absichtlich nicht genau auf die Sache eingeht, denn von dem Mandat, an dem jene Streichung wirklich (doch von ihm selber) vorgenommen wurde, scheint er nach Rom überhaupt nicht deutlich berichtet zu haben. Denn es war seine erste Niederlage. Davon später.

Da der hier zu bestimmende Entwurf W_1 ganz sicher früher entstand als der (nicht erhaltene) letzte, den Aleander der Regierung am 1. Mai einreichte, und der dann zwischen dem 8. und 12. Mai mit Änderungen der Räte auf das Pergament des Originals geschrieben wurde, so möchte man den irreführenden Bericht des Nuntius ergänzen, möchte versuchen zu bestimmen, welche von den oben bezeichneten Abweichungen bereits im letzten von Aleander eingereichten Entwürfe zu lesen waren, und welche folgens aus der Prüfung der kaiserlichen Räte hervorgingen.

Die erste Streichung (oben S. 377 Punkt 1) werden erst die Räte vorgenommen haben. Die allgemeine Behauptung, jene Literatur sei von der Kirche verdammt, war ihnen zu angreifbar. Sie veranlaßten wohl auch die Fortlassung des in Punkt 5 angeführten sachlich belanglosen Absatzes von W_1 .

Bei den das Juristische betreffenden Punkten 3, 4, 6

1) Brieger, Dep. 240.

kann man zweifelhaft sein. Sollte Aleander die in 3 genannte Einschränkung mit Appell an die Justiz selbst vorgenommen haben, weil er bei seinen Exekutionen mit der Bevölkerung schlechte Erfahrungen gemacht hatte? Gewiß ist auch der Zusatz 6 auf seine Rechnung zu setzen.

Die Einbeziehung der bildlichen Darstellungen (Punkt 2) ist natürlich sein Werk. Es ist der Niederschlag seines Zornes über das, was er in Worms zu sehen und zu hören bekam; und die Klage darüber ergoß sich auch in seine Berichte nach Rom¹.

Auch die letzte angeführte Änderung (Punkt 7) stand sicherlich schon in seinem Entwurf, denn es wird ihm nicht verborgen geblieben sein, daß die Kaiserlichen die ständischen Beschlüsse vom 19. II. und vom 20. IV. als Zustimmung des Reichstages zu einem vom Kaiser zu erlassenden Mandat auszulegen beliebten.

Wenn er nun nach Rom berichtet, die Änderungen der Kaiserlichen an seinem letzten Entwurf des W. Edikts seien mehr stilistischer Art gewesen, so scheint sich das für diesen Teil des Gesetzes durch obige Erwägungen zu bestätigen.

* * *

Die letztgenannte Abweichung des Entwurfs W_1 vom Wormser Edikt muß nun dazu führen, dem Entwurf seinen Platz anzuweisen. Sie allein genügt zu der Feststellung, daß W_1 nicht auf den Nürnberger RT 1524 gehört. Denn der Absatz: „Auf Zusammenberufung“ usw. kommt überhaupt nur noch ein einziges Mal vor, nämlich in der deutschen Übersetzung des von Aleander dem Kaiser im Dezember 1520 eingereichten und von diesem am 29. XII. in einer Sitzung des Gesamtstaatsrates genehmigten Entwurfes (W). Mit diesem wird daher der Entwurf W_1 zusammenzustellen sein.

Aber ist das möglich? Beide behandeln ganz getrennte Materien. Eine inhaltliche Vergleichung kann also nicht vorgenommen werden. Doch bleibt das Formelwerk zu prüfen,

1) Ebd. 55 f. (8. II.); 183 (5. V.).

und das ergibt folgendes: 1) Der Kopf beider Entwürfe stimmt völlig überein. Vgl. hierüber den Exkurs. 2) Der schon mehrfach erwähnte, die Subjekte des Erlasses bezeichnende Absatz gehört nicht nur einzig diesen beiden Entwürfen an. Er setzt auch Wort für Wort den gleichen lateinischen Text voraus ¹. 3) Dasselbe gilt von dem die Strafandrohungen für Übertreter enthaltenden Schlufsatz ². Dieser ist freilich auch in das endgültige Mandat übergegangen, doch mit einigen Erweiterungen, die aus der unten folgenden Gegenüberstellung zu ersehen sind. Hier ist wie auch sonst zu bemerken, daß der Druck bei Cochläus — der nach Wrede ³ im allgemeinen mit dem lateinischen Original übereinstimmt — den Entwürfen W und W₁ in einigen Kleinigkeiten näher steht als das deutsche Original. So fehlen bei Cochläus wie in WW₁ die Worte: „über ander swer straf und puess über die in den rechten eingeleibt“; anderseits fehlt im deutschen Original eine entsprechende Übersetzung des so charakteristischen „quaesito colore vel ingenio“ des lateinischen Textes und „gesuchter farb (behelf) oder list“ der obigen Entwürfe, einer Redensart, die aus der Verdammungsbulle entnommen ist ⁴.

Diese Übereinstimmungen, die in den übrigen Entwürfen keine Analogie haben, bezeichnen in der Tat die enge Zusammengehörigkeit der beiden Stücke. Aber es ist noch mehr zu sagen: die Einsicht in die Handschriften der beiden Übersetzungen ergab nicht nur, daß sie in genau derselben äußeren Form, auf demselben Papier mit demselben Wasserzeichen (der schlanken überhöhten Krone der Reichskanzlei) angefertigt sind, sondern auch, daß sie denselben Verfasser haben. Dieser hieß aber nicht Spiegel, wie für das Dezembermandat von Brieger und Kalkoff angenommen wurde. Es war schon aus Aleanders Berichten nicht wahrscheinlich, daß der Nuntius mit den secretarii lutheranissimi gerade auf Spiegel abzielt, von dem er zwei Tage vorher berichtet hatte, daß er dem Papste ein ergebener Diener sein wolle — freilich

1) Vgl. Note 6^a unter den Texten. 2) Ebd. Note 24^a.

3) RTA II 642 Note 1.

4) Opp. var. arg. IV 287.

nicht umsonst¹. Der Übersetzer jener Entwürfe war vielmehr Ulrich Warnbüler, Sohn des 1496 verstorbenen ehemaligen Basler Bürgermeisters Hans Warnbüler. Ulrich wurde nach Errichtung des Reichsregimentes Verwalter der kaiserlichen Regimentskanzlei. In dieser Eigenschaft hat er in dem Jahrzehnt nach dem Wormser Reichstag eine große Zahl von Schreiben des Regimentes konzipiert, andere korrigiert. Naturgemäß tragen diese Stücke niemals seine Unterschrift. Doch fand ich diese an anderer Stelle in Gestalt einer von ihm geschriebenen und unterschriebenen Beglaubigung. Seine Autorschaft an den Übersetzungen wurde dadurch völlig sichergestellt, ebenso wie die Spiegels durch Vergleich mit einem von dessen Briefen ausgeschlossen wurde².

Dürfen wir also auch unter den Entwurf W_1 nach Art eines „ut supra“ das Datum des 29. XII. 1520 setzen?

Es ist nicht möglich, darüber etwas auszusagen, ohne die wichtige, aber unanschauliche Darstellung zu berücksichtigen, die Aleander am 8. Februar 1521 von den Schicksalen des Mandates gibt. Wir stoßen hier auf eine Ausdrucksweise, die kaum einen Zweifel läßt, daß Aleander mehrere Mandatentwürfe angefertigt habe. Nun hat man in dem einen derselben den von Brieger neu veröffentlichten Entwurf erblicken zu können geglaubt³. Aber zu Unrecht. Diese Frage ist daher zuerst zu untersuchen. Sie führt uns auf die eigentliche Entstehung des Wormser Edikts.

III.

Der einzige dafür beigebrachte Beleg, daß der Züricher Entwurf — er wird im folgenden nach Brieger mit Z bezeichnet — nur für die Erblände des Kaisers bestimmt gewesen sei und in den Anfang Februar gehöre, sind die Auf-

1) Brieger, Dep. 50 und 44f. vom 8. und 6. II.

2) Ich hatte diese Schriftstücke einzusehen Gelegenheit, als ich auf dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien für die weitere Sammlung der RTA nach Material suchte. Die Beglaubigung: Reichskanzlei, kleinere Reichstände, Pommern Fasz. 1.

3) Kalkoff, Entst. 103f.

zeichnungen des bischöflich-straßburgischen Kanzlers Dr. Rechburger. Dieser sagt: Am 14. II. habe Karl einigen Kurfürsten und Fürsten, die gerade bei ihm waren, „angezeigt, das er ein mandat wider den Luther begreifen lassen, das er in seine osterreichische erbland desgleichen in das lant Wirtenberg schicken lassen, och jez in seine erbkünigreiche Hispanien, des willens sölchs auch in das reich ausgeen zu lassen“¹. Soviel ich weiß, ist nichts davon bekannt, dafs ein erbländisches Mandat wirklich verschickt worden ist — mit Ausnahme des niederländischen Septembermandates. Aleander berichtet am 27. II. über den obigen Vorgang nach Rom, doch so, wie Gattinara ihn vor den Ereignissen in den Plan des kaiserlichen Vorgehens eingeweiht hatte. Danach würde der Kaiser vor den Ständen erklären, dafs er „de maturo consilio di tutte sue nationi haveva ordinato et passato il decreto contra L. et li libri di quello, el qual decreto lui absolute voleva se exeguisse nelli suoi regni et dominii patrimoniali et nihilo minus nello imperio“²; dies aber mit Wissen der Fürsten.

Ich lasse dahingestellt, ob sich der Kaiser hier auf das von ihm wirklich erlassene niederländische Plakat bezieht, oder (wie wahrscheinlicher) auf seinen am 29. XII. und später erteilten Befehl, den Aleanderschen Entwurf zur Ausführung zu bringen. Hat er dabei wirklich erklärt, nicht blofs diesem Mandat anzuhängen, sondern auch es bereits in seine Reiche verschickt zu haben, so kann das ein Mittel gewesen sein, bestimmt, einen Druck auf die Stände auszuüben.

Eines geht doch aber aus diesen Quellen hervor, dafs das Mandat, dessen Erlafs in seinen Erblanden der Kaiser behauptet, wenn es nicht das gleiche war (sölchs, el quale) wie der dem Reichstag vorzulegende Entwurf, doch inhaltlich mit diesem sich gedeckt haben mufs. Z enthält aber, im Gegensatz zu dem am 15. II. vorgelegten Mandat, zwei Gesetze, eines gegen Luther und seine Anhänger, eines gegen die Presse.

1) RTA II 164, 21 ff.

2) Brieger, Dep. 69.

Und wie gibt sich nun dieser Züricher Entwurf! Er hat dasselbe Eingangsprotokoll wie das endgültige Wormser Edikt, richtet sich also an alle Stände des Reiches. Der Kaiser gebietet kraft seines kaiserlichen Amtes. Gemeinsam mit den Kurfürsten. Luther und seine Anhänger sind aus allen Orten des heiligen Reiches zu vertreiben. Die Zensur betrifft Bücher allerorten im Reich und den Erblanden. Von den Bußen bekommt $\frac{1}{3}$ die kaiserliche Kammer, $\frac{1}{3}$ der exekutierende Landesherr¹. Ich glaube, daß dies kein für die Erblande bestimmter Entwurf ist, braucht nicht weiter bewiesen zu werden.

In steigendem Maße gewinnt nun aber dieses Stück an Interesse, wenn man es mit dem Doppelentwurf WW₁ zusammenhält. Dieser ist nämlich nichts anderes als der in zwei gesonderte Gesetze aufgelöste Entwurf Z. Wie sagte doch Aleander am 27. Juni²: er habe das Presbgesetz gern gesondert geben wollen? Das ist nicht die ganze Wahrheit. Er hat es vielmehr am Anfang seiner Tätigkeit als Bestandteil des Luthermandates der kaiserlichen Regierung eingereicht. Und erst im Dezemberentwurf abgetrennt. Diese Priorität von Z gegenüber WW₁ ist nunmehr darzutun.

Zunächst allgemein: Der Züricher Entwurf ist der kürzeste von allen. Seine zwei Teile zusammen sind nicht länger als W³.

1) Brieger, Entw. 17. 27. 29. 37. 40f. 42.

2) Brieger, Dep. 240.

3) Außer den Zusätzen, die durch Teilung in zwei Gesetze und durch die im Text hervorgehobenen Abweichungen bedingt sind, zeigen WW₁ noch folgende Erweiterungen gegenüber Z: Mehrfache Versicherung der kais. Bereitwilligkeit einzuschreiten (Brieger, Entw. 28/29; unten Kap. 5). — Daß Luther aufgefordert habe, die Hände im Blut der Priester zu waschen, steht nicht in Z (Br. 20/21). — Ebenso wenig, daß er außer seinen Schriften noch andere verbotene Untaten vornehme. [Beziehung auf die Verbrennung der Verdammungsbulle?] (Br. 34/35). — Auch fehlt in Z die Behauptung, einen notorischen, verdamnten Ketzler brauche der Kaiser nicht mehr zu hören [Das konnte auch erst nach erfolgter Publikation der Bulle gesagt werden; Z ist aber früher entstanden] (Br. 30/31). — Die Verbrennung von Luthers Büchern ist in Z weniger ausführlich. Hier

Für den Vergleich im einzelnen ist die Gegenüberstellung von W und Z bei Brieger, Entwürfe 16/17 ff., von W₁ und Z unten Kap. 5 zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind:

1. Beide Entwürfe erzählen, wie der Papst die Kardinäle, Bischöfe usw. berufen habe. Doch nur in Z heißen die Kardinäle „unser allerliebsten frund“ (Brieger 22/23).

2. In W wird Aleander nur als Bote und Orator des Papstes ohne Namen erwähnt. In Z führt er sich mit seinem Namen und dem Titel eines Propstes der Lütticher Kirche St. Johann ein (26/27).

3. In W verordnet Karl mit Rat seiner Räte und einiger Fürsten und Adligen aus allen ihm unterworfenen Völkern. In Z: mit Rat der Kurfürsten, einiger Adligen und Räte. Auch ist der Wortlaut in W volltönender (28, 30/29, 31).

4. W unterscheidet das Verfahren gegen Luther und gegen seine Anhänger. Er ist gefangenzunehmen und Karl zu übergeben oder zu bewachen, bis die Obrigkeit des Landes von Karl zu weiteren Maßregeln aufgefordert wird, die „doch nit anderst, dann mit rechter und gepurlicher mass“ vorzunehmen sind. Die Anhänger Luthers hingegen sind vogelfrei. In Z kein solcher Unterschied: Luther und Lutheraner sind gefänglich einzuziehen und dem Kaiser auszuliefern, der sie durch den Papst strafen lassen wird. Mindestens aber sind sie zu vertreiben (34, 36/35, 37).

5. Strafandrohungen. In W und W₁ wird über die Zuwiderhandelnden mehrfach die Acht ausgesprochen, im letzten Absatz in Verbindung mit der poena criminis lese maiestatis. Z kennt dieses crimen nicht, ist auch in der Androhung der Acht sparsamer. Das Verbot Lutherscher Bücher erfolgt nämlich bei schwerer Ungnade und Verlust aller Lehen und Gnaden vom h. Reich; die Verfolgung Luthers und der Lutheraner wird befohlen bei den genannten

fehlt der Appell an die Gerichte, sowie die Zusicherung der reichlichen Belohnung. (Br. 32/33; 36/37.) In Z fehlt die in W₁ ausgesprochene Befürchtung weltlicher Revolution. In W₁ wird auch der Inhalt der schädlichen Bücher weitschweifiger umschrieben und das eigentliche Zensurgesetz umständlicher begründet. Vgl. den Abdruck unten Kap. 5.

Bussen, den Bussen der päpstlichen Bulle „und witer kaiserlichs bans und im rechten wider ketzer und ir annemer ustruckt und begriffen“. Das Pressgesetz soll erlassen werden bei den schon genannten Bussen über die in der Bulle des Laterankonzils bestimmten hinaus. Außerdem tritt Güterkonfiskation ein, wovon $\frac{1}{3}$ die kaiserliche Kammer, $\frac{1}{3}$ der exekutierende Landesherr, $\frac{1}{3}$ der Angeber erhält.

6. Eben in der Erwähnung der Bulle des Laterankonzils von 1515 liegt ein wichtiger Unterschied: Während in der narratio von W_1 der Kaiser erklärt, wie er mit Betrübniß die Übelstände der deutschen Presse empfinde, erzählt er zu Beginn des Zensurerlasses von Z , der Papst habe ihn durch den genannten Boten auf jene Übelstände aufmerksam machen und ihm zugleich u. a. die Bulle *Inter sollicitudines* überreichen lassen. (Vgl. oben S. 378.)

7. Auch die folgende Überleitung entspricht diesem Unterschied: In W_1 erklärt Karl, mit ganzer Kraft zur Abstellung des Übels entschlossen zu sein. In Z „gebührt ihm, mit seiner Heiligkeit solchen Übeln zu steuern“. So erfolgt weiter das Gebot der Bücherverbrennung in W_1 im Namen des Kaisers; in Z hingegen „us päpstlichem gwalt und unser heissung und namen“.

8. Als Zielscheiben der verbotenen Pamphletliteratur sind in Z genannt: Papst, Kirche, Universitäten und ehrliche Personen. In W_1 auch: Prälaten und Fürsten.

9. Die eigentliche Zensur wird in W_1 eingerichtet unter Aufstellung der Scheidung, die dann auch im Wormser Edikt wiederkehrt: Bücher, welche Fragen des Glaubens behandeln, zensiert der Bischof in Verbindung mit [der theol. Fakultät, so muß man wohl ergänzen] einer benachbarten Universität, den Rest der Literatur der Bischof allein. Z verhängt die Zensur nach den Bestimmungen der Bulle *Inter sollicitudines*. Danach untersteht die Presse außerhalb Roms der Zensur des Bischofs oder eines von ihm abzuordnenden Sachverständigen in Verbindung mit dem Inquisitor ¹.

So viel Punkte hier genannt sind, beinahe so viel Gründe,

1) Die Bulle des Laterankonzils vom 4. Mai 1515 ist gedruckt Bull. Magn. Rom. ed. Tour. V 625 f.

möchte ich glauben, verlangen für Z den Vorrang der Anciennität. Schon die scheinbar geringfügigeren Abweichungen müßten zu diesem Schluß führen. Was hätte Aleander veranlassen können, anfangs Schmähchriften gegen Prälaten und Fürsten zu verbieten, um diese Stelle, die wie eine geeignet war, den deutschen Fürsten das Gesetz annehmbar zu machen, hinterher zu streichen? Ferner, sollte A. in einem früheren Entwurf freiwillig auf die Nennung seines Namens verzichtet, in einen späteren aber ihn eingesetzt haben, nachdem er und die kaiserliche Regierung erfahren hatten, wie verhaßt er war¹? War die in Z fehlende Klausel: „doch nit anderst dann mit rechter und gepurlicher mass“ wirklich das Ursprüngliche und nicht vielmehr eine erst hineinkorrigierte Beschränkung? Und verfiel der Nuntius erst nach monatelangen Erfahrungen mit der kaiserlichen Regierung auf den Gedanken, dem Kaiser vorzuschlagen, daß er die römischen Kardinäle — herzlicher als einst in der Wahlkapitulation die deutschen Kurfürsten — als seine „allerliebsten frunde“ (nobis amicissimi) bezeichne?

Entscheidend sind die sachlich bedeutsamen Abweichungen. Wie naiv ist doch das in Z vorgeschlagene summarische Verfahren: Alle erklärten nicht absolvierten Lutheraner sind gefangen zu nehmen, dem Kaiser auszuliefern, durch den Papst zu bestrafen! Und diese Naivität war nicht Aleanders Erfindung, sondern Wort für Wort Bestimmung der römischen Kurie. Denn die ganze Stelle ist der Bulle Exsurge entlehnt und findet sich auch in der Instruktion des Nuntius², die er also in seinem ersten Entwurf einfach ausschrieb.

Das aber ist überhaupt der Kernpunkt in dem Verhältnis der beiden Entwürfe. In Z erscheint der Kaiser einfach als ausführendes Werkzeug des Papstes. Deshalb die mehrfache Erwähnung päpstlicher Bullen, der Bulle Exsurge

1) Im endgültigen Wormser Mandat hat A. nochmals versucht, seine Vaterschaft an dem Gesetz zu dokumentieren. Nicht ohne Erfolg, denn beide Originale erwähnen seiner an zwei Stellen. Bezeichnenderweise aber wurden diese von den Kaiserlichen im deutschen Druck ausgemerzt. RTA II 645 und 656.

2) Opp. var. arg. IV 297 f. und Balan nr. 4.

und des Zensurgesetzes des Laterankonzils, das ohne Anführung seines Inhalts in diesem Reichsgesetz einfach übernommen werden soll, eine sehr dreiste staatsrechtliche Zumutung. Deshalb soll der Kaiser in dem Gebot seinen Namen nur hinter den des Papstes setzen, deshalb wird er diesem die Lutheraner zur Bestrafung ausliefern, nur obendrein den päpstlichen Strafen seine kaiserlichen hinzufügen.

Wie völlig verändert erscheint dieser Geist des Gesetzes in den Entwürfen W und W_1 , deren Zusammengehörigkeit sich eben dadurch gleichsam innerlich bestätigt. Die Lateranbulle ist verschwunden. Die Verdammungsbulle wird noch eingeführt als dem Kaiser durch den — nicht mehr genannten — Nuntius übermittelt. Doch erklärt Karl nachdrücklich in beiden Schwestergesetzen, wie er selbst mit ganzer Kraft sich für den Glauben und den päpstlichen Stuhl einzusetzen entschlossen sei. Nichts mehr von Bestrafung durch den Papst, der Kaiser wird Luther strafen, der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit gebietet die Bücherverbrennung und verhängt die weltliche Strafe der Acht und der beleidigten Majestät über die Übertreter seines Gesetzes. So ist auch in dem Zensurerlaß durch Beteiligung der Universitäten ein weltliches Element hervorgehoben; wenigstens äußerlich.

Man wird annehmen dürfen, daß einige besonders grausame Züge erst durch die Hervorkehrung des Weltlichen in die Entwürfe W W_1 gekommen sind. Da die kaiserliche Regierung ablehnte, einfach Papst und Inquisitor schalten zu lassen, suchte Aleander einen Ersatz in dem Appell an die Begehrlichkeit gewisser Kreise. Deshalb die Verheißung reichlicher Belohnung in W , deshalb in beiden Entwürfen dies verlockende Ausmalen der völligen Rechtlosigkeit der Zuwiderhandelnden, deren Gut für jedermanns Besitz erklärt wird. Sachlich war das vielleicht Z auch zu entnehmen. W und W_1 aber beschwören geradezu gesetzlose Zustände herauf¹.

1) Später im Wormser Edikt trug Aleander noch dicker auf und

Der Schritt von dem Züricher Entwurf zu WW₁ ist der größte, der in der Arbeit am Wormser Mandat getan wurde. Nicht zugunsten römischer Auffassung. Wenn Aleander wirklich von dem Vollzug dieses Entwurfes Z geträumt hat, so waren seine staatsrechtlichen Erwartungen von der kaiserlichen Regierung voller Irrtum. Wäre es da ein Wunder, wenn der eitle Mann über das Schicksal dieses Stückes seinen Auftraggebern nicht völlig reinen Wein eingeschenkt hätte?

Dafs Aleander gleich dem ersten seiner Mandatentwürfe gegen Luther auch ein Presfgesetz gesellte, das ist nun gar nicht merkwürdig. Er ist von der Kurie ausdrücklich beauftragt worden, das Laterankonzilgesetz gegen die Presse den deutschen Bischöfen zur Vollziehung zu übermitteln¹. Wenn er diese Vollziehung nun auch sofort reichgesetzlich festzulegen suchte, so glaubte er sich jedenfalls den besonderen Dank der Kurie zu verdienen. So stellte er sich denn in Z als vom Papst beauftragt hin, dem Kaiser die Vollziehung der römischen Presfbulle nahezu legen. Und hatte er nicht schon in das niederländische Septemberedikict einen Presferlass eingefügt, dem zur Analogie mit Z nur die Organisation der Zensur fehlte²?

* * *

Ist nun auch gewifs, dafs Z früher entstand als WW₁, so hat man doch den Wunsch, einen genaueren Zeitpunkt dafür anzugeben. Es wird nicht unmöglich sein.

Zunächst zeigt Z eine Reihe wörtlicher Übereinstimmungen

versicherte eindringlich die völlige Straflosigkeit alles gewaltsamen Erwerbes von Gütern der Zuwiderhandelnden.

1) Balan nr. 4 S. 10.

2) Corp. doc. inquis. haer. prav. Neerl. IV nr. 42: Aufser Luthers Schriften unterliegen dem Druckverbot Bücher geschrieben pour la corroboration diceulx ou qui pourroient avoir ou contenir aucune dérision ou diffamation de la personne et estat von Papst, Universitäten oder Einzelpersonen. Ähnlich auch im Lütticher Oktoberedikict Balan nr. 60; von Kalkoff, Aleanderdepeschen 2. Aufl. S. 20 Note 3 und Entst. 26 Note 2 richtig datiert.

mit den ebenfalls auf Aleander zurückgehenden Edikten von Antwerpen und Lüttich (28. IX. und [21. X.]. 1520)¹. Auch dort die Aufzählung der Schmähschriften, ebenfalls noch ohne Nennung von Prälaten und Fürsten. Das gedankliche Vorbild war jedenfalls das „*contra famam personarum etiam dignitate fulgentium*“ der Bulle *Inter sollicitudines*, wobei Aleander zunächst nur die Universitäten besonders namhaft machte. — Eine zweite charakteristische Übereinstimmung liegt in den Strafbestimmungen, indem die Bussendrittelung bei Z der Vorschrift jener beiden Partikularedikte ganz analog ist.

Aber der Nuntius erzählt uns selbst, wann sein erster Entwurf eines Reichsmandates entstand. Mitte Dezember 1520 berichtet er nach Rom, Carracciolo und er hätten gegenwärtig dringend um Erlaß eines Reichsgesetzes gegen Luther bei Strafe der Acht nachgesucht. Vor der Krönung in Aachen, fügt er hinzu, hätten die kaiserlichen Staatsmänner erklärt, in dieser Form sei es nicht möglich: *in tal forma, la qual sarebbe molto proficua imo necessaria et contra personam ipsius Lutheri et contra impressores iuxta formam decreti Lateranensis*. Also: obwohl das doch die einzig richtige Art des Erlasses eines Gesetzes gegen Luther und gegen die Presse wäre. Hier bereits finden sich die beiden Teile des späteren Wormser Edikts vereint. Und es scheint mir gewiß, daß Aleander dabei seinen Entwurf Z im Auge gehabt hat. Dieser hat demnach schon vor der Krönung in Aachen vorgelegen und ist jedenfalls im Oktober verfaßt worden.

Noch ist aber auf eine bisher nur erwähnte Stelle des Züricher Entwurfes hinzuweisen, die vielleicht erlaubt, noch einen Schritt weiter zu gehen. Der Kaiser, heißt es da, erläßt das Edikt, „so darzu kommen ist tapferer rat und betrachtung unser und des h. richs kurfürsten und anderer edlen und unser ratsherren².“ Der genaue Wortlaut schließt ein Versehen des freilich unfähigen Übersetzers³ aus. Ich

1) Brieger, Dep. 19.

2) Brieger, Entw. 29, 31.

3) Kalkoff hat, an Brieger anknüpfend, den Sekretär des Kard. Schinner, Dr. Mich. Sander, als Übersetzer vorgeschlagen (Entst.

glaube, der Fall ist staatsrechtlich bemerkenswert. Wem stand das Verordnungsrecht in wichtigen Reichsangelegenheiten zu? Wir sind genötigt, die Verfassung des damaligen Reiches vielfach aus den einzelnen Handlungen wiederherzustellen. Der Entwurf sieht nun den Erlafs des Gesetzes vor unter Zustimmung der Kurfürsten und des kaiserlichen Hofes. Von den Ständen ist gar keine Rede. Die Kurfürsten allein erscheinen als Vertreter des Reichs, für das der Erlafs bestimmt ist.

Von wem ging dieser Gedanke aus? Die Kurie — und damit Aleander — kannte natürlich die hervorragende Stellung des Kurfürstenkollegs. Noch in Worms kommt das in einer Weisung an den Nuntius zum Ausdruck¹. Dennoch möchte ich vermuten, dafs jener Satz auf eine am Kaiserhofe empfangene Anregung Aleanders zurückzuführen ist. Hatte nicht Karl in seiner Kapitulation beschworen, in bestimmten wichtigen Angelegenheiten im Einverständnis mit den Kurfürsten zu handeln²? Und äufserte er nicht selbst in dieser Zeit zu den Nuntien, er müsse erst mit dem Kurfürsten von Sachsen sprechen³? Die Zustimmung der Kurfürsten gab dem Gesetz, dem ersten Reichserlaf des Kaisers, der hier entgegen der Bestimmung der Wahlkapitulation

106). — Über die Provenienz des Stückes habe ich durch gütige Mitteilung des Züricher Bibliothekars Herrn Dr. Barth nur soviel erfahren können, dafs es nicht aus der Reichskanzlei stammt, also auch keine amtliche Übersetzung darstellen wird (die auch nicht zu erwarten ist). Das Wasserzeichen zeigt nämlich eine Weintraube, die ich bisher nur in Akten schweizerischer Herkunft gefunden habe. — Die Übersetzung ist wirklich miserabel zu nennen. Der Verf. beherrscht auch weder die Terminologie der geistlichen noch der weltlichen Behörden. *Ministri generales* [der Orden] = gemein diener; *civitatum* = bischoftumen [?!]; *prefecti, presides* = vögte, presidenten. Dazu die Satzkonstruktion! War überhaupt das Deutsche die Muttersprache des Übersetzers? Herr Dr. Barth teilte auch mit, dafs das Stück nicht, wie bei Brieger angegeben, im 1., sondern im 4. Bande der Simmlerschen Sammlung der Züricher Stadtbibl. liegt.

1) *Medici an Al.* 1. II. 1521. Balan nr. 17.

2) RTA I nr. 387.

3) Die Erzählung *Opp. var. arg. V 249* ist offenbar kolportiert. Doch wird die im Text erwähnte Tatsache in ihrem Kern echt sein.

einen Untertan ohne Verhör in die Acht zu erklären unternahm, einen guten Hintergrund, und war zugleich ein höfliches Entgegenkommen für die Aristokraten unter den Reichsfürsten, ohne daß der Kaiser der Zustimmung der zahlreichen Reichstände sich hätte unterwerfen müssen. Dann also wäre das Stück für die Zusammenkunft Karls und der Kurfürsten gearbeitet, die dann in Aachen und Köln stattfand. Ob es ihnen aber auch vorgelegt wurde¹⁾ Diese Frage ist nicht zu beantworten.

1) Ich möchte wenigstens die Frage stellen, ob die Angabe des Erasmus in seinem Brief an einen Unbekannten (Opp. Leyden 1703, III, 2 Kol. 1890) wohl auf diesen Mandatentwurf zu beziehen ist: Sickingen habe dem Kaiser das Gerücht von einem Mandat vorgehalten, Karl aber erwidert se nihil tale mandasse. [Steht es in einem Zusammenhange mit dieser Unterredung, wenn Sickingen am 3. Nov. an Luther schreibt, er wolle ihm „nach seinem Vermögen gern Förderung und Gunst beweisen“? (Enders, Luthers Briefw. II, S. 506.)] Kalkoff bezog die Angabe des Erasmus noch auf das Septembermandat und interpretierte nihil tale „für das Reich“ — weil Karl sonst gelogen hätte. Es ist nun aber sehr wohl möglich, daß von der Vorbereitung des ersten Reichsmandates am Hofe etwas nach außen gedrungen ist, um so mehr, wenn man annimmt, daß es den Kurfürsten nicht seinem Wortlaut, aber vielleicht seinem Hauptinhalt nach bekannt gegeben wurde. Wie es eben diesem Inhalt nach noch in die Kölner Tage paßt, zeigt die Forderung, die Al. am 4. Nov. an Kurfürst Friedrich stellte: 1. Vernichtung von Luthers Büchern. 2. Auslieferung Luthers, falls er nicht widerruft, an Rom, oder seine Bestrafung namens des päpstl. Stuhles (Balan nr. 30). So verlangt auch Z neben der Verbrennung die Auslieferung Luthers, zunächst an den Kaiser, doch damit ihn der Papst strafe. Dieselbe Forderung kehrt in der Instruktion an Friedrich, die Al. Anfang Jan. verfaßte (Balan nr. 35; RTA II 474 Note), wieder, hier jedoch mit der bezeichnenden Einschränkung: eigentlich müßte es so sein (Balan S. 94). Denn inzwischen war der Entwurf Z in dieser Form beseitigt und die ganze Angelegenheit in ein neues Stadium getreten durch den Widerstand, den Friedrich in Köln gegen Verurteilung ohne Verhör erhoben hatte. Das ist ja mehrfach erörtert worden. (Zuletzt Kalkoff ZKG 25, 548 ff. und Entst. 31 Note 3; Boller, Berufung Luthers nach Worms 1912 Kap. 2.) Vielleicht darf man noch eine spätere Notiz den von Kalkoff beigebrachten Quellen hinzufügen. Am 11. II. 1524 ließ sich Friedrich ein Gutachten einreichen, wie er auf die kais. Proposition Hannarts zu antworten habe. Da heißt es: „Wenn auf dem tag zu Koln und nachfolgend zu

Dafs aber diese Form nicht zur Ausführung kam und im endgültigen Mandat dann alle Stände neben dem Kaiser erscheinen, das zeigt den Weg an, den die Verfassung dieses Reiches tatsächlich eingeschlagen hatte.

Wormbs auf dem reichstag von desselben Luthers sach zu handeln furgenommen, hab s. kf. gn. sich darein nit wellen lassen ziehen, sunder kai. m. underteniglichen darfurgebeten, des auch s. gn. also gnediglichen erlassen worden“ [RTA: werden]. Die Kurfürsten Trier und Köln „wissen, das sich m. gn. h. derselben sach, wenn davon hat welln gehandelt werden, allweg entslagen“ (RTA IV S. 299 [wo die Anspielung auf Köln gewifs zu Unrecht auf Friedrichs Verhandlung mit den Nuntien bezogen wird; das Gutachten spricht vom Kaiser]). Die Stelle enthält keine bestimmte Beziehung auf ein etwa vorgelegtes Mandat, scheint aber auch für Köln vorzusetzen, dafs Karl ein Ansinnen an den Kurfürsten stellte, welches dieser ablehnte, um nun seinerseits jene Zusicherung zu erbitten. — Ich wollte mit alledem nur die Möglichkeit dargetan haben, dafs Karl sich um die Wende des Okt. und Nov. für den Erlafs eines Reichsmandates allein in Verbindung mit den Kurfürsten im Sinne jenes § des Züricher Entwurfes eingesetzt habe, wobei ja auch die Grundzüge des Inhalts mitgeteilt sein müfsten.

(Schluß folgt.)